

hier: BIMA ./ LHSN wg. Restkaufpreis aus „Rückkauf“ Gasversorgung; Klagforderung incl. Zinsen gegenwärtig ca. 11,6 Mio € (davon Hauptforderung ca. 4,8 Mio €):

Das Sachverständigengutachten liegt nunmehr vor. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der der Klage zugrunde liegende, im Wege des einseitig vom Bund zur Ermittlung des Restkaufpreises in Auftrag gegebenen Schiedsgutachtens ermittelte Unternehmenswert „deutlich zu hoch bemessen“ und „im Sinne eines Schiedswertes als fairer Einigungspreis offenbar unrichtig ist“. Bei Zugrundelegung des Gutachtens und unter Zugrundelegung der bisher erkennbaren Rechtsauffassung des Gerichts zur Höhe der Zinsforderung dürfte sich der gegenüber der LHSN geltend gemachte Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises iHv gegenwärtig ca. 11,6 Mio € auf maximal ca. 1,45 Mio € (incl. Zinsen) reduziert haben.

Der Schiedsgutachter will sogar nicht ausschließen, dass im Rahmen der Unternehmenswertermittlung die erst wesentlich später nach dem vereinbarten Bewertungsstichtag (31.12.1990) geplanten und gebauten Heizkraftwerke gar nicht hätten berücksichtigt werden dürfen. Das hätte zur Folge, dass sich der Unternehmenswert – und damit die Klagforderung – auf Null reduzieren würde.

Der Bund ist gegenwärtig an einer vergleichsweisen Lösung nicht interessiert, sondern will ggf. ein Obergutachten in Auftrag geben bzw. im Falle des Unterliegens eine zweitinstanzliche Entscheidung herbeiführen.

Gegenwärtig sind den Parteien Schriftsatzfristen eingeräumt worden.

Der Vortrag der LHSN wird sich darauf konzentrieren, dass der Unternehmenswert auf Null reduziert und die Klage damit vollumfänglich abzuweisen ist.

Der Fortgang bleibt abzuwarten.



Kleinschmidt